GEMEINDE
SCHLADEN-WERLA

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0009/2026-2031

Federführung:	Fachbereich I	Datum:	14.10.2026
Bearbeiter:	Tobias Creydt	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	
Gemeinderat	11.11.2026	öffentlich

Bildung des Verwaltungsausschusses - Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG

Gemäß §§ 75 Abs. 1 und 71 Abs. 2 bis Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmen die Ratsmitglieder aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung des Rates die Beigeordneten. § 71 Abs. 5 und 10 NKomVG sind anzuwenden. Für die Ratsmitglieder, die dem Verwaltungsausschuss angehören, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die derselben Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG, i.d.F. vom 1. November 2026, wird der Verwaltungsausschuss in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss zu vergebenden Sitzen zu (§ 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Ist dies nach § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

Faktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 4 NKomVG kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Dieser Anspruch muss bei der Bildung des betreffenden Ausschusses geltend gemacht werden, da er die, vom Stimmrecht abgesehen, volle Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss vermittelt und das Mitglied in dem Beschluss bezeichnet werden muss.

Für die aktuelle Legislaturperiode verfügt keine Fraktion oder Gruppe über mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Gemeinderat, sodass auch keiner Fraktion oder Gruppe mehr

als die Hälfte der im Ausschuss zu vergebenden Sitzen gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG zustehen.

Im Verwaltungsausschuss sind insgesamt 6 Sitze zu vergeben.

Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers:

Teiler	Fraktion SPD		Fraktion CDU		Fraktion Grüne		Fraktion AfD	
0,5	16,00	**1**	12,00	**2**	6,00	**3**	6,00	**3**
1,5	5,33	**5**	4,00	**6**	2,00		2,00	
2,5	3,20		2,40		1,20		1,20	
3,5	2,29		1,71		0,86		0,86	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus 2 Mitgliedern der SPD-Fraktion, 2 Mitgliedern der CDU-Fraktion, 1 Mitglied der Grünen-Fraktion sowie 1 Mitglied der AfD-Fraktion zusammen.

Die Stimmvertreter werden ebenfalls benannt:

Fraktion SPD	**Stimmenvertreter**
1.	
2.	

Fraktion CDU	**Stimmenvertreter**
1.	
2.	

Fraktion Grüne	**Stimmenvertreter**
1.	

Fraktion AfD	**Stimmenvertreter**
1.	

(Martin Schulze)